

A. Allgemeine Bedingungen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Für alle unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung; auch Bestellungen nehmen wir nur unter Geltung dieser AGB an. Von diesen AGB abweichende Bedingungen des Bestellers/Mieters erkennen wir nicht an und widersprechen ihnen hiermit ausdrücklich. Abweichende AGB des Bestellers /Mieters sind nur gültig, wenn wir ausdrücklich und schriftlich zustimmen. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller/Mieter zwecks Ausführung dieses Vertrags getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.
- 1.2 Unsere Verkaufs-, Liefer- und Mietbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen i.S.d. § 310 BGB.

2. Angebote und Vertragsschluss

- 2.1 Wir sind berechtigt, Bestellungen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Die Annahme des in der Auftragserteilung liegenden Vertragsangebots erfolgt schriftlich.
- 2.2 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Angaben in unseren Angeboten oder sonstigen Vertragsunterlagen stellen keine Zusicherung von Eigenschaften und keine Garantie dar, es sei denn, dass sie ausdrücklich als solche bezeichnet und schriftlich vereinbart werden.
- 2.3 Probe- und Ansichtslieferungen werden in Rechnung gestellt, wenn sie nicht spätestens nach 15 Tagen frachtfrei wieder bei uns eingegangen sind.

3. Sonstiges

- 3.1 Die Anwendbarkeit der VOB/B ist ausgeschlossen.
- 3.2 Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller / Mieter gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unabhängig davon, ob der Besteller / Mieter seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, in einem Land der EU oder in einem Land außerhalb der EU hat. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- 3.3 Soweit der Besteller / Mieter Kaufmann ist, ist für amtsgerichtliche Streitigkeiten das Amtsgericht Leonberg und für landgerichtliche Streitigkeiten das Landgericht Stuttgart Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag.
- 3.4 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.
- 3.5 Wir sind berechtigt, personenbezogene Daten des Bestellers / Mieters, soweit für die Vertragsabwicklung erforderlich, zu speichern, zu nutzen, zu übermitteln, zu verändern und zu löschen. Auf Verlangen des Bestellers / Mieters geben wir dem Besteller / Mieter Auskunft über die bei uns gespeicherten Daten.
- 3.6 Dem Besteller / Mieter überlassene Unterlagen und Zeichnungen sowie von uns erbrachte Leistungen für Konstruktion und Herstellung des Liefergegenstandes / der Mietsache darf der Besteller / Mieter nur für den vertraglich vorgesehenen Zweck verwenden und ohne unsere Zustimmung weder Dritten zugänglich noch zum Gegenstand von Veröffentlichungen machen.

B. Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Liefer- und Leistungszeit

- 1.1 Liefertermine oder -fristen gelten stets nur annähernd, wenn sie nicht schriftlich als verbindlich vereinbart sind. Die Lieferverpflichtungen stehen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Selbstbelieferung ist durch uns verschuldet.
- 1.2 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wegen von uns nicht zu vertretenden Gründen nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten des Verkäufers oder deren Unterlieferanten eintreten –, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 1.3 Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Besteller nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von unserer Verpflichtung frei, so kann der Besteller hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände können wir uns nur berufen, wenn wir den Besteller unverzüglich benachrichtigen.
- 1.4 Sofern wir die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten haben oder uns in Verzug befinden, hat der Besteller Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit unsererseits.
- 1.5 Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn, die Teillieferung oder Teilleistung ist für den Besteller nicht von Interesse.
- 1.6 Die Einhaltung unserer Liefer- und Leistungsverpflichtungen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus.
- 1.7 Kommt der Besteller in Annahmeverzug, so sind wir berechtigt, Ersatz des uns entstehenden Schadens zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Besteller über.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

- 2.1 Die Preise beziehen sich auf den Zeitpunkt bei Vertragsabschluss.
- 2.2 Sofern nichts anderes vereinbart, ist der Kaufpreis ohne jeden Abzug innerhalb von 15 Tagen nach Rechnungszugang zur Zahlung fällig. Der Verzugszins beträgt 8 Prozentpunkte über dem Basiszins, sofern wir nicht eine höhere Zinsbelastung nachweisen. Zahlungen an unsere Vertreter können nicht mit befreiender Wirkung geleistet werden.
- 2.3 Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist er nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

3. Gefahrübergang

Die Gefahr geht mit der Übergabe der Ware an den Besteller auf diesen über. Erfolgt der Transport durch Dritte, so geht die Gefahr auf den Besteller über, sobald die Ware an diese Transportperson übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager des Verkäufers verlassen hat.

Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.

4. Eigentumsvorbehalt

4.1 Unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich unter Vorbehalt des Eigentums an den von uns gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen einschließlich Nebenforderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung.

4.2 Dem Besteller ist die Weiterveräußerung der unter Vorbehalt des Eigentums gelieferten Waren im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs gestattet.

Forderungen gegen seine Abnehmer aus Verkäufen unseres Vorbehaltseigentums tritt der Besteller in Höhe des von uns berechneten Preises an uns ab.

Be- und Verarbeitung der von uns gelieferten Waren erfolgt in unserem Auftrag und zwar unentgeltlich und ohne Verpflichtung für uns. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermengung der von uns gelieferten Waren mit anderen Waren erwerben wir Miteigentum an den entstehenden neuen Waren im Verhältnis des Rechnungswerts der von uns gelieferten Waren zu den anderen Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermengung. Die danach entstehenden Miteigentumsgegenstände gelten als Vorbehaltswaren i.S.d. Abs. 1. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermengung, so überträgt der Besteller uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an der neuen Ware im Rang des Rechnungswertes unserer Lieferware und verwahrt diese unentgeltlich für uns. Das dadurch entstehende Miteigentum gilt als Vorbehaltsware i.S.d. Abs. 1.

4.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Besteller zur Herausgabe der in unserem Eigentum stehenden Waren verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung der gelieferten Waren gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag. Auf Verlangen hat uns der Besteller unverzüglich eine Aufstellung über die uns nach vorstehenden Bestimmungen abgetretenen Forderungen zu übersenden.

4.4 Etwaige Kosten von Interventionen trägt der Besteller. Wir verpflichten uns, Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers unter Vorbehalt der Auswahl insoweit freizugeben, als der Wert der Sicherung die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

5. Mängel

5.1 Die Ware wird frei von Fabrikations- und Materialmängeln geliefert. Die Frist für die Geltendmachung der Mängelansprüche beträgt ein Jahr ab Lieferung der Ware. Der Verkauf von Gebrauchtware erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

5.2 Werden unsere Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt, Änderungen an der Ware vorgenommen, Teile aus-

gewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfallen Ansprüche wegen Mängel der Ware, wenn der Besteller eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.

5.3 Der Besteller muss Mängel der Ware auf dem Lieferschein vermerken und uns diese unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang der gelieferten Ware, schriftlich mitteilen, ansonsten gilt die Ware als genehmigt. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen, ansonsten gilt die Ware auch insofern als genehmigt.

5.4 Im Falle einer Mitteilung des Bestellers, dass die Ware einen Mangel aufweist, verlangen wir nach unserer Wahl und auf unsere Kosten, dass

a) die mangelhafte Ware zur Reparatur und anschließender Rücksendung an uns geschickt wird;

b) der Besteller die mangelhafte Ware bereit hält und wir beim Besteller die Reparatur vornehmen.

Falls der Besteller verlangt, dass Nachbesserungsarbeiten an einem von ihm bestimmten Ort vorgenommen werden, können wir diesem Verlangen entsprechen, wobei ausgetauschte Teile nicht berechnet werden, während Arbeitszeit und Reisekosten zu unseren Standardsätzen zu bezahlen sind.

5.5 Schlägt die Nachbesserung nach angemessener Frist fehl, kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

5.6 Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.

5.7 Ansprüche wegen Mängeln gegen uns stehen nur dem unmittelbaren Besteller zu.

6. Haftung

6.1 Schadenersatzansprüche sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen, ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

6.2 Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, aus Schadenersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare und Folgeschäden können nicht verlangt werden, es sei denn, ein von uns garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade, den Besteller gegen solche Schäden abzusichern.

6.3 Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse in den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für Ansprüche, die wegen arglistigen Verhaltens von uns entstanden sind sowie bei einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, für zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

6.4 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für unsere Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

C. Mietbedingungen

Für Mietverträge gelten vorrangig nachstehende Bedingungen, im übrigen die vorstehenden allgemeinen Bedingungen sowie die Verkaufs- und Lieferbedingungen.

1. Mietsache und Mietzeit

- 1.1 Von uns vermietete Gegenstände und Material - nachfolgend Mietsache – sind grundsätzlich in gebrauchtem Zustand. Auf Neumaterial besteht kein Anspruch, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.
- 1.2 Die Mindestmietzeit beträgt 30 aufeinander folgende Kalendertage; diese wird auch bei vorzeitiger Rückgabe berechnet. Das Mietverhältnis läuft auf unbestimmte Zeit, beginnt mit der Übergabe an den Spediteur, den Frachtführer bzw. den Mieter und endet mit dem Wiedereintreffen in dem im Vertrag angegebenen Mietlager. Liefer- und Rückgabetermine sind Miettage, maßgeblich sind Abgang oder Eingang in unserem Werk.
Für den Fall notwendiger Instandsetzung oder Reinigung des Liefergegenstandes nach Rückgabe verlängert sich die Mietdauer um die hierfür erforderlichen Tage.

2. Mietzins

Mietzinsen berechnen wir monatlich rückwirkend am jeweiligen Monatsende.

3. Mängel

- 3.1 Der Mieter muss Mängel der Mietsache auf dem Lieferschein vermerken und uns unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang der Mietsache, schriftlich mitteilen, sonst gilt die Mietsache als genehmigt.
- 3.2 Für Sachmängel der Mietsache leisten wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche Gewähr unter folgenden Voraussetzungen und in folgendem Umfang:
All diejenigen Teile sind unentgeltlich nach unserer Wahl nachzubessern oder zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen.
- 3.3 Schlagen Nachbesserung und Ersatzlieferung fehl, so ist der Mieter, wenn der Mangel die Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch aufhebt, von der Entrichtung der Miete befreit. Für die Zeit, während der die Tauglichkeit gemindert ist, hat der Mieter nur eine angemessen herabgesetzte Miete zu entrichten. Eine unerhebliche Minderung der Tauglichkeit bleibt außer Betracht.

4. Haftung

Es gelten die Regelungen des Abschnittes B, Ziff. 6. Hiervon abweichend sind Ansprüche auf Schadensersatz oder Selbstbeseitigung und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen nach § 536a BGB ausgeschlossen, soweit uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

5. Pflichten des Mieters

- 5.1 Der Mieter ist ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die Mietsache an einen anderen als den vertraglich vereinbarten Ort zu bringen, einzusetzen oder unterzuvermieten. Das Einsatzrisiko der Mietsache trägt der Mieter.
- 5.2 Die Mieter hat die Mietsache nach Beendigung des Mietverhältnisses auf eigene Kosten und Gefahr an die im Vertrag genannte Adresse zurückzubringen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

Eine Abholung durch uns oder durch von uns beauftragte Dritte erfolgt nur bei ausdrücklicher Vereinbarung, und auch dann nur auf Kosten und Gefahr des Mieters; die abholfertige Bereitstellung und das ordnungsgemäße Aufladen der Mietsache auf das Transportmittel erfolgt durch den Mieter.

- 5.3 Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache vollzählig, gereinigt und funktionsfähig – wie angeliefert – ohne über den normalen Verschleiß hinaus gehende Schäden zurückzugeben, insbesondere nach Abmessungen – BKS-Stützen entsprechend Angaben im Lieferschein – gebündelt, eingespindelt und palettiert, bei Anlieferung in Baren in diesen sowie zur Entladung mit Stapler geeignet zurückzugeben; ansonsten sind wir berechtigt, den hierdurch entstehenden Mehraufwand nach Stundensätzen in Höhe von mindestens € 50,- / Stunde zu berechnen.
- 5.4 Der Mieter ist dafür beweispflichtig, dass die Mietsache vertragsgemäß zurückgegeben wurde.

6. Haftung des Mieters

- 6.1 Für eine während der Mietdauer verloren gegangene, abhanden gekommene, unbrauchbar gewordene oder beschädigte Mietsache haftet der Mieter nach den gesetzlichen Vorschriften.
Die Kosten der Entsorgung unbrauchbar gewordener Mietsachen hat der Mieter zu tragen. Als unbrauchbar gelten Mietsachen, die mit angemessenem Aufwand nicht mehr repariert werden können.

Soweit der Mieter aus Gesetz oder Vertrag Schadensersatz wegen Nichtrückgabe der Mietsache zu leisten hat, insbesondere bei Totalschäden oder Verlust der Mietsache, berechnet sich der Schaden nach dem Neuwert der Ware nach der jeweils bei Vertragsschluss gültigen Preisliste, abzüglich eines Gebrauchtnachlasses für Wertminderung von 15 % des Listenpreises.

Dem Mieter ist der Nachweis einer höheren abweichenden Wertminderung gestattet.

Die uns bis zum Zeitpunkt des Schadensereignisses entstandenen Mietansprüche bleiben unberührt.

7. Kündigungsrecht

Das Recht zur fristlosen außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Ein wichtiger Grund, der zur fristlosen außerordentlichen Kündigung berechtigt, ist für uns insbesondere gegeben, wenn der Mieter mit seiner Mietzinszahlung länger als 14 Tage in Verzug gerät, die Mietsache unsachgemäß behandelt oder bei Verstoß gegen vorstehende Ziff. 5.

ROBUSTA-GAUKELE GMBH & CO. KG

Weil der Stadt-Hausen

Stand: Juni 2008